

10 Steuertipps + 1 Zusatztipp zusammengestellt vom Katholischen Familienverband

1. Kinderbetreuungskosten

Für Kinder bis zum 10. Lebensjahr können die Kosten für Krippe, Kindergarten, Tagesmütter, Leihomas, Nachmittagsbetreuung incl. Mittagessen, Ferienbetreuung u.ä. steuerlich geltend gemacht werden; maximale Höhe: 2.300 Euro pro Kind und Jahr.

Beantragt werden die Kinderbetreuungskosten im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung mit Formular L1k; das Formular muss für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, ausgefüllt werden. Belege müssen nicht mitgeschickt werden, trotzdem bitte aufheben; sie können vom Finanzamt verlangt werden.

2. Kinderfreibetrag

Für jedes Kind, für das mehr als sechs Monate pro Jahr Familienbeihilfe bezogen wird, steht ein Kinderfreibetrag von 220 Euro jährlich zu. Beantragen beiden Elternteile den Kinderfreibetrag für dasselbe Kind, dann beträgt dieser 132 Euro jährlich pro Elternteil. Geltend gemacht wird der Kinderfreibetrag im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung mit dem Formular L1k.

3. Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB)

Wer für mindestens ein Kind mehr als 6 Monate Familienbeihilfe bezieht und der Ehe/Partner bzw. die Ehe/Partnerin nicht mehr als 6.000 Euro jährlich verdient, hat Anspruch auf den AVAB. Der AVAB beträgt für ein Kind 494 Euro, für das zweite 175 Euro und für jedes weitere 220 Euro. Beantragt wird der AVAB im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung mit dem Formular L1/E1.

4. Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB)

Als Alleinerzieher/in gilt, wer mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht verheiratet ist oder ohne Partner/in lebt und für mindestens ein Kind mehr als sechs Monate Familienbeihilfe bezieht und mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebt. Der AEAB beträgt für ein Kind 494 Euro, für das zweite 175 Euro und für jedes weitere 220 Euro. Der AEAB wird im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung mit dem Formular L1/E1 beantragt.

5. Negativsteuer beantragen

Wenn gar kein Einkommen oder kein steuerpflichtiges Einkommen bezogen wird, stehen Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag trotzdem zu. Sie müssen im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung mit dem Formular L1/E1 beantragt werden. Der Antrag kann 5 Jahre rückwirkend gestellt werden.

6. Mehrkindzuschlag

Den Mehrkindzuschlag erhalten Sie, wenn im betreffenden Kalenderjahr für zumindest drei Kinder Familienbeihilfe bezogen wurde. Das Familieneinkommen darf 55.000 Euro /Jahr (gilt ab 2007) nicht übersteigen. (Das Einkommen des Ehe/Partners ist nur dann einzurechnen, wenn dieser mehr als sechs Monate im gemeinsamen Haushalt gelebt hat). Der Mehrkindzuschlag beträgt 20 Euro pro Kind und Monat und wird im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung mit dem Formular L1, (ggf. E1 od. E4) beantragt.

7. Unterhaltsabsetzbetrag

Eltern, die nicht im gemeinsamen Haushalt mit ihrem/n Kind/ern leben und Unterhalt zahlen, haben Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag. Der Unterhaltsabsetzbetrag ist nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder gestaffelt und beträgt monatlich für das 1. Kind 29,20 Euro, für das 2. Kind 43,80 Euro und für das 3. und jedes weitere Kind 58,40 Euro. Der Unterhaltsabsetzbetrag wird im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung mit dem Formular L1k beantragt.

8. Auswärtige Berufsausbildung

Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kindes können steuerlich als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes der Eltern keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht. Bei Schülern und Lehrlingen stellt der Besuch eines mehr als 25 km vom Wohnort der Eltern entfernten Internats eine auswärtige Berufsausbildung dar, die Universität muss mindestens 80 km entfernt sein. Der monatliche Pauschalbetrag hierfür beträgt 110 Euro, er steht gegebenenfalls auch in den Ferien zu; zu beantragen im Formular L1k. Auch ein Auslandsschuljahr oder Studienzeit im Ausland können darunter fallen.

9. Außergewöhnliche Belastung

Kosten für Zahnspangen, Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte oder Medikamente sowie Arzt- und Krankenhaushonorare oder sonstige Krankheitskosten der Kinder können - soweit sie nicht von Versicherungen ersetzt werden - abzüglich eines Selbstbehalts mit dem Formular L1k beantragt werden. Bei einer Behinderung (mind. 25%) können Krankheitskosten ohne Selbstbehalt geltend gemacht werden. Auch Krankheitskosten für den Ehe/Partner können bei Alleinverdienern abgesetzt werden.

10. Kinder mit Behinderung

Die tatsächlichen Kosten der Behinderung wie Kosten für Therapien, Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel, Schulgeld für Behindertenschulen oder – werkstätten, besondere Anschaffungen (vermindert um Ersatz durch Versicherung oder allfälliges Pflegegeld), können steuerlich als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Zu beantragen sind sie mit dem Formular L1k.

Zusatz Tipp: Betrieblicher, steuerfreier Zuschuss zur Kinderbetreuung

Arbeitgeber können für ihre Mitarbeiter/innen steuerfrei (!!) einen Zuschuss zur Kinderbetreuung bis zu € 1.000,-- pro Jahr und Kind übernehmen! Die Unterstützung erfolgt in Form eines Gutscheines oder per Direktzahlung an die Kinderbetreuungseinrichtung. Der Steuervorteil gilt nur ausschließlich für jene Kinder, die am Beginn des Kalenderjahres das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (ab 2014 für alle ab 1.1.2004 Geborenen). Der Antrag für den freiwilligen Zuschuss erfolgt im Betrieb mit dem Formular L35; er kann allen Arbeitnehmer/innen oder auch nur bestimmten Gruppen gewährt werden.